

Amt der Wiener Landesregierung

MD-430-1, 3 und 8/86

Wien, 30. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schauspielergesetz
geändert wird;
Stellungnahme

| | |
|-----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Z: | GE 9/86 |
| Datum: | 7. MAI 1986 |
| Verteilt: | 7. MAI 1986 |


An das
Präsidium des Nationalrates

H. Hajek

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl
●bersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-430-1, 3 und 8/86

Wien, 30. April 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schauspielerge-
setz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 30.507/52-V/1/86

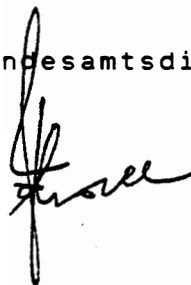
An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 28. Jänner 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf die aus der Beilage ersichtliche Stellungnahme bekanntzugeben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage



Dr. Peischl
Obersenatsrat

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird

Das Amt der Wiener Landesregierung verkennt keineswegs, daß berechnigte Wünsche bestehen, daß die Weiterentwicklung des Schauspielerechtes und die Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, aber auch an die generelle Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Schauspielergesetz entsprechenden Niederschlag finden. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß sich schon bei Erlassung des Schauspielergesetzes im Jahre 1922 im Hinblick auf die ganz besonders gelagerten Dienstverhältnisse der hier in Betracht kommenden Personengruppen mehr als sonst das dringende Bedürfnis nach einer Spezialregelung gezeigt hat. Hierbei ist jedoch vom kulturpolitischen Standpunkt darauf zu achten, daß ein möglichst reibungsloser, wirtschaftlich vertretbarer, elastischer und produktiver Theaterbetrieb aufrecht erhalten werden kann.

Eine bloße Anpassung des Schauspielergesetzes an das allgemeine Arbeitsrecht vermag diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden. Alzu starre Bindungen beeinträchtigen die sachlichen Erfordernisse künstlerischer Produktion, gefährden die Existenzfähigkeit bestehender Theaterbetriebe und verschlechtern die Startchancen neu auftretender Theaterunternehmer. Damit würden die gewünschte Vielfalt untergraben und auch die Beschäftigungsmöglichkeiten verringert werden. Viele nach den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zugunsten der Schauspieler gedachte Regelungen dürften sich mit deren Intentionen und wahren Interessen gar nicht decken.

Dem Vernehmen nach, insbesondere aus Kontaktgesprächen mit den Fachreferenten der Länder, aber auch der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite haben diese Interessenvertretungen untereinander bisher zu keiner der im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen einen Meinungsaustausch gepflogen und wären in der partnerschaftlichen Bewältigung ihrer Angelegenheiten beeinträchtigt. Eine einseitige Veränderung der bisher

autonom durch Einzel- und Kollektivverträge geregelten Materie scheint nicht angebracht, vielmehr sollten den Betroffenen eingehende Vorberatungen ermöglicht werden.

Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken grundsätzlicher Art. Es darf angeregt werden, daß vorerst entsprechende Verhandlungen geführt werden.

Dessenungeachtet sei zu einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Neuformulierung im § 1 Abs. 1 schließt Künstler, die Bühnengagements aus persönlichen Gründen nur ausnahmsweise annehmen, wie z.B. Welt-, Film-, Fernsehstars, pensionierte Künstler, aber auch sporadisch mitwirkende Laien, vom Geltungsbereich daraus, wenn sie monatlich an einer Bühne vertraglich und faktisch weniger als (derzeit) 34 Stunden und 24 Minuten arbeiten. Für diese Personen gilt das Vertragsrecht nach ABGB. Im übrigen würde eine (sogar vertragswidrige, aber faktische) Überzeit um wenige Minuten (für dies eine Monat?) das Dienstverhältnis dem Schauspielergesetz zuordnen, was wohl nicht praktikabel sein kann. Gaststars, die ein kurzes, aber intensives Gastspiel geben, unterlägen aber im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage dem Gesetz. Diese unterschiedliche Behandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 1 Abs. 3:

Der neueingeführte Begriff "Kunstfach" in Abs. 3 ist historisch, in der Praxis überholt und würde den Künstler unbeabsichtigt einengen und in seiner Entwicklung behindern.

Zu § 11 Abs. 1:

Der leichteren Lesbarkeit halber könnte die aus der Urfassung des Angestelltengesetzes übernommene Regelung wörtlich angeführt werden. Der zweite Satz sollte anders formuliert werden, denn es soll offenbar nicht das durch Leistung

erworbene Spielgeld entfallen, sondern nur eine darüberhinausgehende Fortzahlung bei Dienstverhinderung.

Zu § 21:

An die Theaterbetriebe mit jahrelang laufendem Ensembleprogramm wurde im § 21 Abs. 2 nicht gedacht. Diese sind, für die engagierten Künstler vorhersehbar und einsehbar, nicht in der Lage, während der Laufzeit einer erfolgreichen Produktion jährlich zwei Rollen, davon eine Premiere, anzubieten.

Das traditionelle Recht auf Beschäftigung und seine rechtlichen Sanktionen sind unbestritten. Doch scheint die im § 21 Abs. 3 vorgesehene, gerichtliche Erzwingbarkeit der Beschäftigung über den Kopf des künstlerisch verantwortlichen Theaterleiters hinweg mit dem Verfassungsartikel 17a StGG über die Freiheit der Kunst im Widerspruch zu stehen.

Zu § 22:

Die Erweiterung der Weigerungsgründe um die "Religiosität" in Abs. 1 Z. 1 erscheint problematisch, weil die Übernahme einer Rolle, die oft erst nachträglich in der Kritik polemisiert wird, dann dem Schauspieler angelastet werden könnte. Der bisherige Weigerungsgrund der "Unsittlichkeit" müßte ausreichen.

Zu §§ 29 und 30:

Der Entwurf verkennt das Wesen des Theaterdienstvertrages und seine durch die Eigenart künstlerischer Produktionen geprägte Wandelbarkeit. Für die ^{der}gewachsenen und fundierten Praxis zuwiderlaufende Betonung des unbefristeten Dienstverhältnisses fehlt jegliche Erklärung in den Erläuterungen.

Sachfremd und für die künstlerische Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit schädlich wäre die Einführung des § 30 Abs. 4. In den Erläuterungen wird den Theaterunternehmen unterstellt, daß sie versuchten, Schutzbestimmungen für unbefristete Arbeitsverhältnisse zu umgehen, sich aber dennoch durch Verlängerungen von Zeitverträgen die Arbeitskraft des Schauspielers zu sichern. Die Motivation für die Praxis der Zeitverträge ist aber eine dominant künstlerische, allerdings vor einem wirtschaftlichen Hintergrund.

Denn primäres Ziel des Theaters ist das Erreichen von künstlerischen Spitzenleistungen zur Freude des Publikums, nicht die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus sozialen Rücksichten unter Mißachtung des Publikums und damit der Wirtschaftlichkeit.

Die zwingende Überleitung schon nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Zeitverträgen in ein nur mehr langfristig kündbares, unbefristetes Dienstverhältnis (§ 30 Abs. 4), würde vorsichtig disponierende Theaterdirektoren zwingen, Engagements von schwächeren Kräften nicht zu verlängern, sodaß die Schauspieler jeweils Intervalle mit Arbeitslosigkeit in Kauf nehmen müßten und ein kontinuierlicher Aufbau von Anfängern überhaupt unterbunden würde. Zudem wären die Prozeßrisiken im Hinblick auf den Schlußsatz des § 30 Abs. 4 weder für die Theaterunternehmen noch die Schauspieler tragbar, da während der Prozeßdauer der Schauspieler mehrere Spielzeiten hindurch weder am bisherigen Haus beschäftigt würde, noch selbst andere Engagements annehmen dürfte. Ob Schauspieler in einem öffentlichen Zivilprozeß ihre Qualitäten durch Sachverständigengutachten verbrieft erhalten wollten, sei außerdem dahingestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß das reibungslos funktionierende System der Zeitverträge ein Wesenselement der Theaterszene ist.